



Pflanzgebot für die dauerhafte Berankung und Begrünung der bestehenden und neuen Stützmauern.

SO - F1	I
GRZ 0,8 FH = max. 8,50 m über OKFF SD 10° - 20° OKFF = 687,10 m NN.	

SO - F2	I
GRZ 0,8 WH = max. 5,35 m über OKFF FD begr. 0° - 5° begrünt gem. § 6.3.1 - § 6.3.3 der textlichen Festsetzungen OKFF = 687,30 m NN. für den südöstlichen Baukörper OKFF = 690,80 m NN. für den nordwestlichen Baukörper	

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entspricht der Umgrenzung des Änderungsbereiches
- SO** Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 BauNVO.
 - SO-F1** Verbrauchermarkt für Lebensmittel
 - SO-F2** Fachmärkte für Bekleidung und Schuhe
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl, maximal zulässig
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH=8,50m maximale Firsthöhe bezogen auf die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF)
- WH=5,35m maximale Wandhöhe als Höchstmaß, von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis Oberkante Dachhaut, bzw. der Oberkante der Attikaverblechung im Schnittpunkt der Außenkanten mit der Außenwand.
- OKFF Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss:
 - für den Verbrauchermarkt-Lebensmittel: 687,10 m ü.B.NN.
 - für den südöstlichen Baukörper (Fachmarkt für Bekleidung): 687,30 m ü.B.NN.
 - für den nordwestlichen Baukörper (Fachmarkt für Schuhe): 690,80 m ü.B.NN.
- ST** Flächen zur Errichtung von Stellplätzen für den Verbrauchermarkt für Lebensmittel im Bereich SO - F1
- ST** Flächen zur Errichtung von Stellplätzen für die Fachmärkte im Bereich SO - F2
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentlicher Fußweg
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen gem. § 8.1 und § 8.2 der textlichen Festsetzungen
- Private Verkehrsflächen
- F** Private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung als Fußweg/Platz, für die Allgemeinheit zu jeder Zeit zugänglich.
- G** Private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Zufahrt für Flurstück Nr. 690/8 und 690/10 und als Fußweg für Allgemeinheit zu jeder Zeit zugänglich.
- Baumbestand, dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzgebot für Bäume gem. § 8.4 und § 8.5 der textlichen Festsetzungen
- Pflanzgebot für die dauerhafte Berankung und Begrünung der bestehenden und neuen Stützmauern gem. § 6.4.1 in Verbindung mit § 8.3 der textlichen Festsetzungen.

- Firstrichtung der Baukörper
- SD** Satteldach, gleichschenkelig, mit Dacheindeckung aus naturroten Dachziegeln.
- FD begr.** Flachdach, begrünt
- Nutzungsschablone mit Füllschema

SO - F1	I
Grundflächenzahl (GRZ) First/Wandhöhe (FH/WH) Dachform mit Dachneigung (SD/FD begr.) Oberkante Fertigfußboden (OKFF)	

2. Hinweise

- 690/3 Flurstücksnummer
- bestehende Flurstücksgrenzen
- Grundstücksgrenze neu
- Breitenangabe in Metern
- unterirdische Hauptversorgungsleitung (Kanal, Wasserleitung, Fernwärme, Strom) Bestand
- Stützmauer, Bestand
- Stützmauer, Neu
- Eingangsbereiche

3. Verfahrensvermerke

- A. Die Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 18.09.07 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 19.12.2007 ersttüblich bekannt gemacht.
- B. Verfahren nach § 13a BauGB.
- C. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.12.2007 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2008 bis 07.02.2008 öffentlich ausgelegt.
- D. Die Stadt Schongau hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses des Stadtrates Schongau vom 19.02.2008 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.02.2008 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Schongau, den 14.10.2008
 Stadt Schongau
 Karl-Heinz Gerbl
 1. Bürgermeister
- E. Der Bebauungsplan wurde am **27. FEB. 2009** gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB ortstüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist hiermit in Kraft getreten.

STADT SCHONGAU

BEBAUUNGSPLAN

Nr. 67.2

"Ehemaliges Butterwerk"

2. Änderung

Beinhaltet die 1. Änderung AZ: 610-5-67.1

LAGEPLAN

M 1 : 1000



ÜBERSICHTSPLAN

Schongau, den
geändert

14.12.2007
19.02.2008

Planung

Stadt Schongau, Bauamt
Ulrich Knecht, Dipl. Ing. BDB
Stadtbaumeister